

# Bern : kein Schwenker zum betriebsrechtlichen Existenzminimum

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840415>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bern: Kein Schwenker zum betriebsrechtlichen Existenzminimum

Im September gab es im bernischen Grossen Rat keine Diskussionen mehr darüber, wer die Unterstützungsrichtlinien festlegen und auf welcher Basis die Sozialhilfe berechnet werden soll. Noch vor dieser 2. Lesung der Teilrevision des Fürsorgegesetzes hatten die Bürgerlichen eingelenkt (vgl. ZeSo 7/97): Inskünftig wird der Regierungsrat die Sozialhilferichtlinien festlegen – und nicht, wie in der 1. Lesung beschlossen, das Parlament. Damals hatten Bürgerliche angetönt, dass sie vom betriebsrecht-

lichen Existenzminimum ausgehen wollten. Im Gegensatz zum Regierungsrat, der in der Debatte deutlich gemacht hatte, dass er sich an den SKOS-Richtlinien orientieren wolle. Mit 79 gegen 75 Stimmen strich der Grosse Rat in 2. Lesung – gegen den Willen des Regierungsrates – die «Zuschüsse nach Dekret» für Alleinerziehende und ausgesteuerte Arbeitslose. Von dieser unbürokratisch gewährten Finanzhilfe können inskünftig einzig noch AHV- und IV-RentnerInnen profitieren. *pd/gem*

## Kulturlegi für Armutsbetroffene auf breiter Basis

Es darf nicht sein, dass nur Menschen privilegierter Schichten am Kulturbetrieb teilnehmen können. Im Juli wurde in Zürich deshalb der Verein Kulturlegi gegründet, der das von der IG Sozialhilfe vor einem Jahr lancierte Projekt Kulturlegi weiterführt.

Die Kulturlegi ermöglicht von Armut betroffenen Menschen, zu einem reduzierten Preis am Kulturleben teilzunehmen. Bis jetzt erhalten Bezügerinnen und Bezüger von Stadtzürcher Sozialhilfe diesen Ausweis. Es ist geplant, die Bezugsmöglichkeiten auf den ganzen Kanton auszuweiten. Der Kreis der Anbieter,

die Vergünstigungen gewähren, umfasst kulturelle Veranstalter, aber auch solche im Fitness- oder Musikalienbereich sowie Zeitungen. Er wird laufend erweitert. Für die Idee der Kulturlegi und das Insistieren beim Sozialdepartement bis zu ihrer Realisierung erhielt die IG Sozialhilfe im Dezember 1996 den Förderpreis der Stadt Zürich. Die Gründungsmitglieder des Vereins Kulturlegi sind: IG Sozialhilfe, Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit, Sektion Zürich, Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich, HEKS, Caritas Zürich.

*pd*

---

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Hans-Balz Peter, Prof., Dr., Leiter des Instituts für Sozialethik, ISE, Bern